

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Juni 1863.)

Mit Note vom 31. vorigen Monats macht die groß. badische Gesandtschaft dem Bundesrath die Mittheilung, daß die Eröffnung der badischen Eisenbahnstrecke Waldshut-Konstanz auf den 15. Juni d. J. festgesetzt und die badische Zolldirektion angewiesen worden sei, in Vollziehung von Art. 4 des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 \*) die Erhebung sämmtlicher, auf der Stromstrecke des Rheins zwischen Schaffhausen und Basel zur Zeit noch bestehenden badischen Rheinzölle mit dem vorgedachten Tage einzustellen.

Die Regierung von Waadt stellte unterm 27. vorigen Monats das Begehren, daß der Art. 54 der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf dem waadtländischen Gebiete von Lausanne bis an die Gränze des Kantons Freiburg \*\*) aufgehoben werden möchte.

Diesem Gesuche hat der Bundesrath entsprochen, in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 2. Hornung 1860, welcher also lautet:

„Der schweiz. Bundesrath ist ermächtigt, Namens der schweizerischen Bundesversammlung die obgenannte Konzession vom 4. August 1857 durch Aufhebung und Außerkraftsetzung des Art. 54 abzuändern, sobald sich die Regierung des Kantons Waadt und die Verwaltung der Eisenbahngesellschaft von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergränze über Beseitigung des fraglichen Artikels verständigt haben.“

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band III, Seite 460.

\*\*) Der Wortlaut des oben erwähnten Artikels ist folgender:

„Wenn sich betreffend Ausübung der gemäß dieser Konzession dem Kanton Waadt eingeräumten Rechte, oder wenn sich in Fällen, welche durch die Konzession nicht vorgesehen sind, Anstände zwischen dem Kanton Waadt und der Gesellschaft ergeben, so entscheidet, auf eingelangte Beschwerden im Sinne der erteilten Konzession und der ihr zu Grunde liegenden Akten, der Bundesrath.“

Der Bundesrath hat, in Abänderung seiner Schlußnahme vom 11. Mai abhin (siehe Seite 544 hievor), die Einberufung folgender Traindetaschemente zum diesjährigen Truppenzusammenzug beschlossen:

Parttraindetaschemente.	Für die Lebensmittelkolonnen des Westkorps. des Ostkorps.		Für den Divisionspark.
	Basel=Stadt.	Appenzell A. Rh.	Basel= Landschaft.
Offizier (Ober- oder Unterlieut.)	1	1	—
Trainwachtmeister . . . . .	1	—	1
Traincorporal . . . . .	1	1	1
Traingefreite . . . . .	3	2	2
Trainjoldaten . . . . .	30	20	14
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Total	36	24	18

Nach dieser neuen Anordnung kann das Parttrain=Detaschement des Kantons Thurgau den Reserve=Parttrain=Wiederholungskurs in Zürich mitmachen.

Der Bundesrath wählte:

Hrn. Jakob Kurth, Gemeindschreiber, in Attiswyl (Bern), als Posthalter daselbst;

„ August Brüsweiler, von Köpplishaus (Thurgau), als Kommiss auf dem Hauptpostbureau Zürich.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1863
Date	
Data	
Seite	648-649
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.